

BGH ändert Rechtsprechung zum Pflichtteilsergänzungsanspruch

Das Pflichtteilsrecht will eine Mindestteilhabe naher Angehöriger am Vermögen des Erblassers sicherstellen. Die Testierfreiheit des Erblassers wird insoweit eingeschränkt. Als Pflichtteilsberechtigte kommen die Abkömmlinge, die Eltern oder der Ehegatte des Erblassers (nicht Geschwister oder weitere Verwandte) in Betracht. Der Pflichtteilsanspruch ist ein persönlicher Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Neben dem ordentlichen Pflichtteilsanspruch steht dem Pflichtteilsberechtigten unter gewissen Umständen auch ein sogenannter Pflichtteilsergänzungsanspruch zu, wenn der Erblasser den Nachlass durch eine Schenkung unter Lebenden in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall vermindert hat. Der Pflichtteilsberechtigte kann dann als Ergänzung seines Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird. Die Einzelheiten hierzu regelt § 2325 BGB. Dadurch soll der Pflichtteilsberechtigte vor der Beeinträchtigung seines ordentlichen Pflichtteils durch lebzeitige Schenkungen des Erblassers geschützt werden. Nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung setzte der Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB voraus, dass die Pflichtteilsberechtigung sowohl im Zeitpunkt des Erbfalls als auch im Zeitpunkt der Schenkung bestanden hat. Somit konnte beispielsweise ein im Zeitpunkt der Schenkung noch nicht geborener Abkömmling im Erbfall keinen Anspruch auf Pflichtteilsergänzung geltend machen. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof nunmehr mit Urteil vom 23.05.2012, Az.: IV ZR 250/11 geändert. Demnach ist es jetzt unerheblich, ob der Pflichtteilsberechtigte vor oder nach dem Zeitpunkt der Schenkung geboren wurde. Die Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung begründet der Bundesgerichtshof insbesondere mit dem Sinn und Zweck des Pflichtteilsrechts, das eine Mindestteilhabe bestimmter naher Angehöriger am Nachlass sichern will, wobei der Pflichtteilsergänzungsanspruch nicht von dem zufälligen Umstand abhängig sein soll, ob der Pflichtteilsberechtigte bereits vor oder erst nach der Schenkung des Erblassers geboren wurde.

Michael Hug

Rechtsanwalt

Zell a. H.